OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602572/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 28. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn I M, geb. x, vertreten durch RA Dr. J P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau/I. vom 8.5.2018, GZ: VerkR96-3435-2018, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren bezüglich der Tatzeiträume vom 28.11., 12.24 Uhr bis 29.11., 22.47 Uhr sowie vom 7.12., 18.59 Uhr bis 10.12., 21.09 Uhr eingestellt.

II. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Verfahrenskosten zu bezahlen, die im Behördenverfahren vorgeschriebenen Verfahrenskosten in Höhe von 60 Euro werden aufgehoben.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Hinweis: Die in der Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oö., PK Steyr, vom 2.2.2018, GZ: VStV/918300170576/2018, für die Punkte 1 und 2 festgesetzte Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 12 Stunden) ist in Rechtskraft erwachsen. Der Beschwerdeführer hat daher insgesamt einen Betrag von 300 Euro zu bezahlen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er als Fahrer des LKW mit dem Kz: x, welcher zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, obwohl er sich als Fahrer am
13.11., 18.18 Uhr bis 15.11., 01.43 Uhr, am
15.11., 20.50 Uhr bis 16.11., 23.46 Uhr, am
28.11., 12.24 Uhr bis 29.11., 22.47 Uhr und am
7.12., 18.59 Uhr bis 10.12., 21.09 Uhr
nicht im Fahrzeug aufgehalten habe und daher nicht in der Lage gewesen sei, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtenschreiber) zu betätigen, unterlassen habe, die in Art. 34 Abs. 5, Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv der EG-VO 165/2014 genannten Zeiträume auf der Fahrerkarte einzutragen.
Dies sei in Steyr auf der B 115 bei Strkm. 20,400 am 11.12.2017 festgestellt worden.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 134 Abs. 1 KFG iVm Art. 34 Abs. 3 EG-VO 165/2014 begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 iVm § 134 Abs. 1b KFG eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro (EFS 120 Stunden) verhängt wurde.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass die Landespolizeidirektion Oö., PK Steyr, in der angeführten Strafverfügung zu den Tatvorwürfen 1. und 2. (betreffend den 13. und den 15.11.2017) eine Strafe in Höhe von 300 Euro verhängt habe. Gegen diese beiden Punkte der Strafverfügung habe er keinen Einspruch erhoben, weshalb diese Strafe in Rechtskraft erwachsen sei und die Bezirkshauptmannschaft Braunau über diese Punkte nicht mehr hätte entscheiden dürfen.

Er habe lediglich gegen die 2. Bestrafung, betreffend die Tatvorwürfe 3 und 4 der Strafverfügung Einspruch erhoben.

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau habe zu Recht ein einziges fortgesetztes Delikt betreffend die Tatvorwürfe vom 13., 15. und 28.11. sowie vom 7.12.2017 angenommen. Sie hätte aber die Rechtskraft der Bestrafung der beiden ersten Übertretungen berücksichtigen müssen und deshalb wegen des Vorliegens eines fortgesetzten Deliktes hinsichtlich aller vier Übertretungen keine weitere Bestrafung mehr aussprechen sondern das Verfahren zur zweiten Bestrafung mit 300 Euro zu den Tatvorwürfen 3 und 4 einstellen müssen. Das Straferkenntnis vom 8.5.2018 verstoße gegen die Rechtskraft der in der Strafverfügung enthaltenen 1. Bestrafung zu den Punkten 1 und 2.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau/I. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Gegen den Bf wurde Anzeige erstattet, weil er als Lenker des LKW mit dem Kz.: x, welcher zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht 3,5 t übersteigt, obwohl er sich als Fahrer an vier näher genannten Zeiträumen nicht im Fahrzeug aufgehalten habe und daher nicht in der Lage war, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtenschreiber) zu betätigen, unterlassen habe, die in Art. 34 Abs. 5 Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Gerätes auf der Fahrerkarte einzutragen. Diese Übertretung wurde laut Anzeige am 11.12.2017 um 14.29 Uhr auf der B 115 bei km. 20,4 festgestellt.

Die Landespolizeidirektion Oö., PK Steyr, hat mit Strafverfügung vom 2.2.2018, Zl. VStV/918300170576/2018 dem Bf vorgeworfen, dass er die näher genannte Aufzeichnungen in insgesamt vier Fällen, nämlich
1.) für den Zeitraum vom 13.11., 18.18 Uhr bis 15.11., 01.43 Uhr
2.) für den Zeitraum vom 15.11., 20.50 Uhr bis 16.11., 23.46 Uhr
3.) für den Zeitraum vom 28.11., 12.24 Uhr bis 29.11., 22.47 Uhr sowie
4.) für den Zeitraum vom 7.12., 18.59 Uhr bis 10.12., 21.09 Uhr
nicht mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Gerätes auf der Fahrerkarte eingetragen habe. Wegen der in den Punkten 1. und 2. genannten Zeiträume wurde eine Geldstrafe von 300 Euro (EFS 2 Tage und 12 Stunden) verhängt, ebenso wegen der in den Punkten 3 und 4.

Die Behörde führte in der Strafverfügung weiters Folgendes aus:
„Die Nichteintragung auf der Fahrerkarte Delikt 1 und 2 pro Delikt Mindeststrafe je 300 Euro wurde bei der Bestrafung unter Position 1 in der Höhe von 300 Euro zusammengefasst.

Die Nichteintragung auf der Fahrerkarte Delikt 3 und 4 pro Delikt Mindeststrafe je 300 Euro wurde bei der Bestrafung unter Position 2 in der Höhe von Euro 300 Euro zusammengefasst“.

Der Bf hat durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig gegen die 2. Bestrafung mit 300 Euro betreffend die Tatvorwürfe 3 und 4 der Strafverfügung Einspruch erhoben.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

Wenn ein Einspruch rechtzeitig eingebracht wird, dann ist gemäß § 49 Abs. 2 VStG das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40.

Gemäß § 49 Abs. 3 VStG ist die Strafverfügung zu vollstrecken, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird.

5.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist davon auszugehen, dass bei in engem zeitlichen Konnex stehenden und ineinander greifenden Transporten ein einheitlicher Gesamtplan zugrunde liegt. Dies rechtfertigt die Annahme eines Gesamtkonzeptes im Sinne eines (jeweils) fortgesetzten Deliktes (vgl. VwGH 11.12.1996, 96/03/0247 sowie 23.5.2003, 2002/02/0140). Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung handelt es sich bei den dem Bf vorgeworfenen Unterlassungen um ein einziges fortgesetztes Delikt. Die Landespolizeidirektion Oö. hat entgegen dieser Rechtsprechung in ihrer Strafverfügung für jeden einzelnen Zeitraum einen Schuldspruch ausgesprochen und für die ersten beiden Zeiträume eine zusammengefasste Strafe in Höhe von 300 Euro (ebenso wie für den 3. und 4. Zeitraum) verhängt. Der Bf hat lediglich gegen die Bestrafung in Höhe von 300 Euro betreffend den 3. und 4 Zeitraum Einspruch erhoben, weshalb die Strafe hinsichtlich des 1. und 2. Zeitraumes in Rechtskraft erwachsen ist.

Die belangte Behörde hat zutreffend erkannt, dass es sich um ein fortgesetztes Delikt handelt. Im Hinblick darauf, dass (wenn auch nur für 2 von 4 Zeiträumen dieses fortgesetzten Deliktes) bereits eine rechtskräftige Strafe verhängt wurde, hätte die belangte Behörde keine weitere Strafe mehr festsetzen dürfen. Der Grundsatz, dass aufgrund eines Einspruches keine höhere Strafe als in der Strafverfügung verhängt werden darf, muss auch dann gelten, wenn die Behörde zu Unrecht für ein einziges fortgesetztes Delikt mehrere Einzelstrafen verhängt hat und ein Teil dieser Einzelstrafen in Rechtskraft erwachsen ist. Aufgrund der Rechtskraft dieser Strafen ist es nicht zulässig, für weitere Zeiträume eines einzigen fortgesetzten Deliktes eine weitere Strafe zu verhängen.

Das angefochten Straferkenntnis war daher aufzuheben. Hinzuweisen ist darauf, dass aufgrund der Rechtskraft der Punkte 1 und 2 der Strafverfügung der Bf verpflichtet ist, eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro zu bezahlen.

zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu derartigen Übertretungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl